Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5121

26. 06. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) – Drucksache 13/1326 –

– Sammelübersicht 32 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen, die Petition 4-12-07-3129-06970 der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Petent, das Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., bemängelt, daß lebenslange Freiheitsstrafen aus dem Bundeszentralregister nicht und aus den polizeilichen Führungszeugnissen erst zehn Jahre nach der Haftentlassung gelöscht werden. Diese Bestimmung verstoße gegen Grundrechte der Betroffenen, insbesondere gegen die Unantastbarkeit der Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie den Gleichheitsgrundsatz, da diese Personen auch nach ihrer Entlassung noch lebenslänglich benachteiligt und gebrandmarkt seien. Insbesondere das Recht auf Berufsfreiheit und der Anspruch auf Resozialisierung würden verletzt.

1. Die Problematik des Verbleibs einer Registereintragung der lebenslangen Freiheitsstrafe u. U. bis zum Tode des Betroffenen steht in engem Zusammenhang mit der umstrittenen Strafandrohung „lebenslang“ in § 211 und anderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Die zwingende Strafandrohung bei „Mord" stellt die Gerichte vor große Probleme, weil im Gegensatz zu anderen Strafbeständen keine Differenzierung nach dem Ausmaß der individuellen Schuld, die auch nach „Mord" sehr verschieden sein kann, möglich ist. Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat deshalb Ende 1993 einen Verzicht auf die absolute Strafandrohung für Mord empfohlen. Zahlreiche andere Vereinigungen, wie etwa die „Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband" oder das, hier als Petent fungierende, „Komitee für Grundrechte und Demokratie", fordern darüber hinaus die völlige Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe als inhuman. Sie weisen zu Recht darauf hin, daß die Erwartungen, nach der zentralen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 1977 würden wegen „Mord" verurteilte Gefangene früher als zuvor entlassen, sich nicht erfüllt haben, sondern im Gegenteil die Haftzeiten bei „lebenslang" in Deutschland wieder länger anzudauern scheinen.

Eine Reform des § 211 StGB mit dem Ziel der Einführung einer absoluten Höchstdauer (zeitige Freiheitsstrafe) ist notwendig.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach den Resozialisierungsanspruch auch des wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten betont. Hierzu gehört auch die Chance, nach der Entlassung aus der Haft einen Arbeitsplatz zu finden. Diese wird durch die langen Fristen zur Aufnahme der Verurteilten in ein Führungszeugnis praktisch verweigert, obwohl spezialpräventive Gründe hierfür nicht ersichtlich sind, denn die Legalbewährung „Lebenslänglicher" verläuft günstiger als diejenige anderer Tätergruppen.

3. Das Bundeszentralregistergesetz muß insgesamt einer Reform unterzogen werden. Hierzu gehören neben einer Veränderung zugunsten des o. g. Personenkreises die Herausnahme der Drogenabhängigkeit als stigmatisierendes Merkmal und die Unterrichtung über eine Eintragung der Schuldunfähigkeit.

Im Rahmen dieser Reform sind die Forderungen des Petenten berechtigt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333